

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 19. Juni 2003

in der Rechtssache C-444/00 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice [England & Wales], Queen's Bench Division [Administrative Court]): The Queen, auf Antrag von Mayer Parry Recycling Ltd, gegen Environment Agency, Secretary of State for the Environment, Transport and the Regions ⁽¹⁾)

(Richtlinie 75/442/EWG, geändert durch die Richtlinie 91/156/EWG und die Entscheidung 96/350/EG — Richtlinie 94/62/EG — Begriff „Abfälle“ — Begriff „Rückführung/stoffliche Verwertung“ [„recycling“] — Behandlung von metallischen Verpackungsabfällen)

(2003/C 184/06)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-444/00 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom High Court of Justice (England & Wales), Queen's Bench Division (Administrative Court) (Vereinigtes Königreich), in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit The Queen, auf Antrag von Mayer Parry Recycling Ltd, gegen Environment Agency, Secretary of State for the Environment, Transport and the Regions, Beteiligte: Corus (UK) Ltd und Allied Steel and Wire Ltd (ASW), vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle (ABl. L 194, S. 39) in der Fassung der Richtlinie 91/156/EWG des Rates vom 18. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle (ABl. L 78, S. 32), und der Entscheidung 96/350/EG der Kommission vom 24. Mai 1996 (ABl. L 135, S. 32) sowie über die Auslegung der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 365, S. 10) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten M. Wathelet sowie der Richter C. W. A. Timmermans (Berichterstatte), P. Jann, S. von Bahr und A. Rosas — Generalanwalt: S. Alber; Kanzler: M.-F. Contet, Hauptverwaltungsrätin — am 19. Juni 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Begriff „stoffliche Verwertung“ („recycling“) im Sinne von Artikel 3 Nummer 7 der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle ist dahin auszulegen, dass er die Wiederaufarbeitung metallischer Verpackungsabfälle nicht erfasst, wenn sie zu Sekundärrohstoffen wie 3B-Material verarbeitet werden, dass er aber die Wiederaufarbeitung solcher Abfälle erfasst, wenn sie zur Herstellung von Stahlblöcken, -blechen oder -rollen verwendet werden.
2. Diese Auslegung würde nicht anders ausfallen, wenn auf die Begriffe „Rückführung“ („recycling“) und „Abfälle“ im Sinne der

Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle abgestellt würde.

⁽¹⁾ ABl. C 45 vom 10.2.2001.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 12. Juni 2003

in der Rechtssache C-97/01: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Großherzogtum Luxemburg ⁽¹⁾)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Telekommunikation — Wegerechte — Unterbliebene effektive Umsetzung der Richtlinie 90/388/EWG)

(2003/C 184/07)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-97/01, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: S. Rating und F. Siredey-Garnier) gegen Großherzogtum Luxemburg (Bevollmächtigter: J. Faltz) wegen Feststellung, dass das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen verstoßen hat, dass es die effektive Umsetzung von Artikel 4d der Richtlinie 90/388/EWG der Kommission vom 28. Juni 1990 über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste (ABl. L 192, S. 10) in der durch die Richtlinie 96/19/EG der Kommission vom 13. März 1996 (ABl. L 74, S. 13) geänderten Fassung in luxemburgisches Recht in der Praxis nicht sichergestellt hat, hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J.-P. Puissechot, der Richter C. Gulmann und V. Skouris sowie der Richterinnen F. Macken und N. Colneric (Berichterstatte) — Generalanwalt: L. A. Geelhoed; Kanzler: R. Grass — am 12. Juni 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Großherzogtum Luxemburg hat dadurch gegen seine Verpflichtungen verstoßen, dass es die effektive Umsetzung von Artikel 4d der Richtlinie 90/388/EWG der Kommission vom 28. Juni 1990 über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste in der durch die Richtlinie 96/19/EG der Kommission vom 13. März 1996 geänderten Fassung nicht sichergestellt hat.
2. Das Großherzogtum Luxemburg trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 108 vom 7.4.2001.